

3. Können religiöse Versammlungsräume verhindert bzw. generelle Einschränkungen in der Ausgestaltung erwirkt werden?

Es gibt in Österreich eine durch geschichtliche Entwicklungen geprägte mehrheitlich christliche (und zwar deutlich römisch-katholische) Tradition des Landes. Dies zeigt sich auch in der vorherrschenden Präsenz sichtbarer christlicher Bauten inklusive vieler Kirchtürme.

In den letzten Jahrzehnten kam es nun - nur teilweise bedingt durch Migration (siehe etwa Buddhismus¹ oder Jehovas Zeugen²) - zu einer vermehrten religiösen Vielfalt.

Religiöse Gemeinschaften - ob christlich, muslimisch, buddhistisch etc. - treten dabei immer sichtbarer in Form von auch äußerlich wahrnehmbaren religiösen Symbolen, Versammlungsräumen und Gebäuden auf.



*Sichtbare Symbole vermehrter religiöser Vielfalt:
Buddhistische Gebetsfahnen auf einem christlichen Gipfelkreuz
in der Steiermark*

¹ “Der Buddhismus ist keine Religion, die auf missionarischem Wege zu uns gekommen ist – er kam zu uns, indem er zuerst von Wissenschaftlern mitgebracht wurde, während dann religiös inspirierte Menschen Nonnen und Mönche aus Asien eingeladen haben, um uns die Lehre zu übermitteln. Aber auch viele "Westler" gingen nach Asien, um den Dharma (die Lehre) zu studieren und wurden dann zu wertvollen Lehrerinnen und Lehrern hier in Europa und Österreich.” (<http://www.buddhismus-austria.at/Buddhismus-in-Oesterreich>)

² “Der Beginn der Tätigkeit der Zeugen Jehovas in Österreich geht in das Jahr 1911 zurück, als Charles Taze Russell, der damals den Zeugen Jehovas (Bibelforschern) vorstand, zu einem Vortrag nach Wien kam. Einer Veranstaltung in Wien am 27. Oktober 1921 wohnten annähernd 2000 Personen bei. Von diesem Zeitpunkt an wurden in Wien laufend Vorträge gehalten, und ab Februar 1922 wurde diese Tätigkeit auf andere Städte im Bundesgebiet ausgedehnt. Das erste Büro der Religionsgemeinschaft wurde 1923 in Wien eingerichtet. “ <http://www.jehovas-zeugen.at/Geschichte.6.0.html>

Veränderungen gewachsener baulicher Strukturen im eigenen Wohn- und Lebensumfeld werden oft kritisch und sensibel wahrgenommen. Es gibt neben nachbarschaftlichen Nutzungskonflikten daher immer wieder BewohnerInnen und Initiativen, welche auf bauliche Veränderungen (sei es im Bereich Verkehr, Erholung, Infrastruktur etc.) mit dem Wunsch nach Bewahrung von Bestehendem bzw. der Ablehnung von baulichen Veränderungen reagieren.³ Im Bereich der Errichtung von religiösen Versammlungsräumen ist es nicht anders.

Würde jedoch – etwa aufgrund religiös-weltanschaulicher, parteipolitischer oder auch rassistischer Einzelinteressen – nur speziellen Glaubensgemeinschaften auf Bundes- oder Ländergesetzebene erlaubt sein, sichtbare religiöse Versammlungsräume oder -gebäude zu errichten bzw. würden gewissen religiösen Gemeinschaften generelle Vorschriften zur Ausgestaltung ihrer Versammlungsräume vorgeschrieben werden, so würde damit wohl das Ziel des zu bewahrenden religiösen Friedens in einer demokratischen Gesellschaft verletzt werden. Denn die Freiheit der Religionsausübung beinhaltet „notwendigerweise auch das Recht, dem religiösen Selbstverständnis entsprechende Gebäude (...) zu errichten.“⁴

Um ein gesellschaftliches Klima für eine ungestörte Religionsausübung zu gewährleisten, hat der Staat Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung des religiösen Friedens zu treffen.⁵ Maßnahmen gegen erlaubte Formen der Religionsausübung mit dem Ziel einer Bevorzugung von, wenn auch mehrheitlichen, Interessen (etwa zur Verteidigung „christlicher Grundwerte“⁶) sind

³ Vgl. etwa die Liste von BürgerInneninitiativen in Graz: <http://www.graz.at/cms/beitrag/10085904/422037/>

⁴ Greimel (2007) 124, verweist auf Wieshaider, Von Moscheebau und Muezzinruf, in Harratsch et al (Hrsg), Religion und Weltanschauung im säkularen Staat (2001), 159. Siehe weiters die Interpretation des Art 18 IPBPR durch den UN-Menschenrechtsausschuss: "The concept of worship extends to ritual and ceremonial acts giving direct expression to belief, as well as various practices integral to such acts, incl the building of places of worship (...) the display of symbols (...)." Vgl Human Rights Committee, General Comment No. 22: The right to freedom of thought, conscience and religion (Art 18), CCPR/C/21/Rev1/Add.4, para 4.) zit. nach Ammer/Buchinger

⁵ Vgl. Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, S. 117ff, zit nach Greimel, S. 126

⁶ Vgl. dazu die Änderungen des Vorarlberger Raumplanungs- und Baugesetzes: „Kurz nach Verabschiedung der neuen Regelungen in Vorarlberg appellierte die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) an die ÖVP, Verordnungen auf Sonderwidmung zu erlassen, da es um die "Verteidigung unserer christlichen Grundwerte" und um "das Aufzeigen, dass die Integration nicht besser, sondern schlechter wurde" gehe. (Online Standard, FPÖ gegen Minarette: "Das ist Nagelprobe

daher äußerst kritisch zu hinterfragen. Der Staat hat vielmehr „zu gewährleisten, dass sich die konkurrierenden Gruppen tolerieren und die Minderheitenreligion ihren Glauben frei ausüben kann.“⁷

für die ÖVP", 28. 4. 2008). Selbst wenn man annehmen möchte, dass die Änderungen im Raumplanungsrecht der Aufrechterhaltung des sozialen Friedens und damit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienen, so ist fraglich, ob diese einer Prüfung der Verhältnismäßigkeit standhielten: Einerseits sind gesetzliche Bestimmungen, die die Errichtung von muslimischen Sakralbauten beschränken, in einer pluralistischen demokratischen Gesellschaft nicht notwendig. Andererseits sind Bestimmungen im Raumplanungsrecht nicht geeignet, Integrationsprobleme, ... zu lösen. Vielmehr wäre der Integration die Errichtung von Moscheen - als sozio-kulturelle Einrichtungen - in zentralen Lagen zuträglich.“ (Margit Ammer, Kerstin Buchinger: Die Moscheen- und Minarettdebatte aus grundrechtlicher Sicht in: *migraLex* 2008, 78ff; S. 82)

⁷ vgl. EGMR, 3. 5. 2007, Case of 97 Members of the Gldani Congregation of Jehovah's Witnesses and 4 others v Georgien, 71156/01, Z 132, zit. nach Margit Ammer, Kerstin Buchinger: Die Moscheen- und Minarettdebatte aus grundrechtlicher Sicht in: *migraLex* 2008, 78ff; S. 82). Und ebenda: “Dadurch wird auch nicht die Stellung des Glaubens der Mehrheitsbevölkerung (ie Glauben "mit dem die Bevölkerung historisch und kulturell assoziiert ist") verschlechtert.“